

ArbeitnehmerInnenschutz in Arztpraxen

Mag. (FH) Adolf Jenic, MSc
Arbeitsinspektion Tirol
Innsbruck, Juni 2023

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Agenda

- Die Arbeitsinspektion Aufgaben und Tätigkeit
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Arbeitsstättenverordnung (AStV)
- Arbeitszeitaufzeichnungen (AZG / ARG)
- Arbeitsstättenbewilligung (ASchG) / Strahlenschutz (StrSchG 2020)

Die Arbeitsinspektion Aufgaben und Tätigkeit

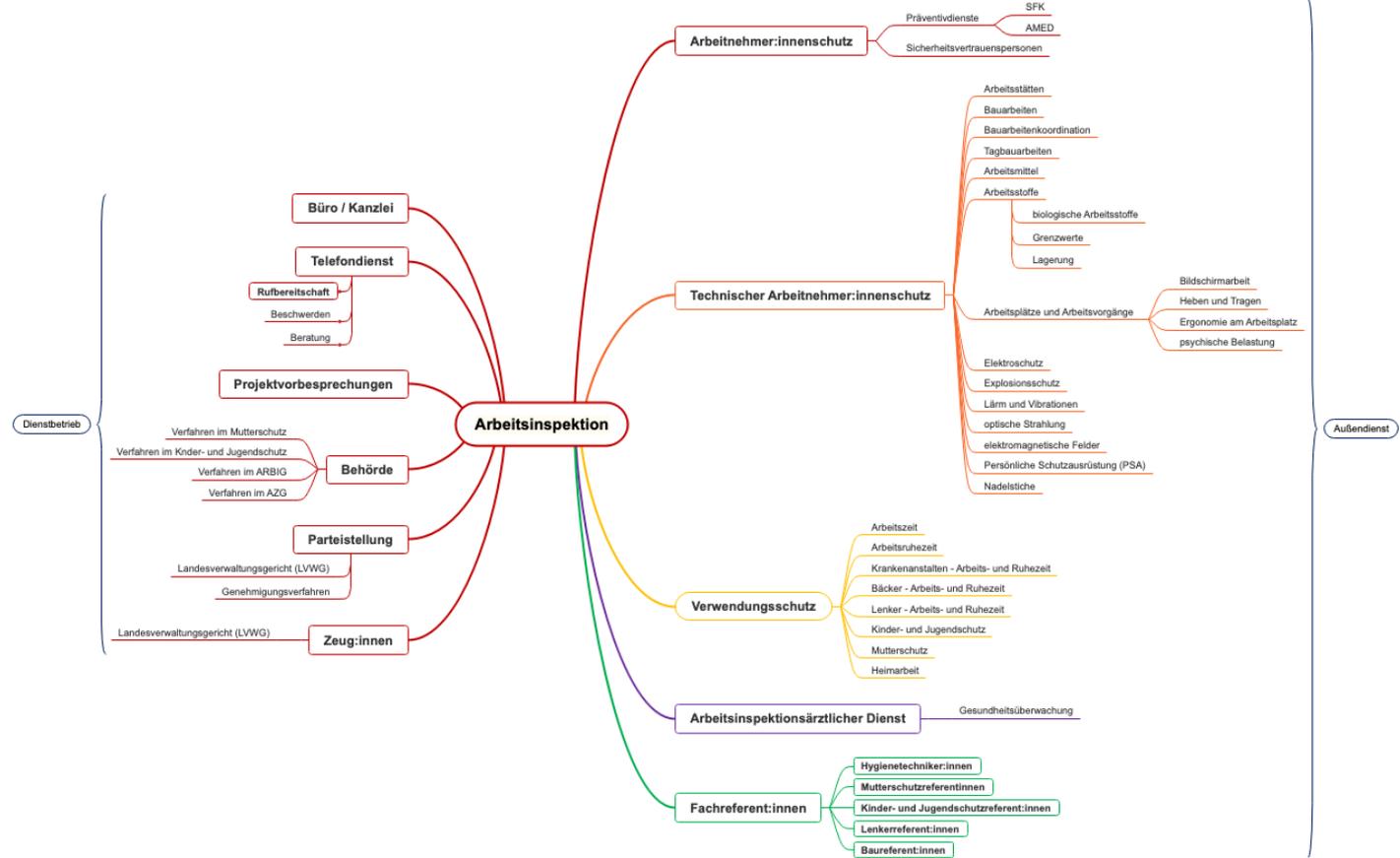
Zentral-Arbeitsinspektion

- **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) / Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat**
 - **Gruppe A Zentral-Arbeitsinspektion**
 - **Gruppe B Verkehrs-Arbeitsinspektorat**
 - **Ombudsstelle der Arbeitsinspektion** ombudsstelle@arbeitsinspektion.gv.at
 - rasche und unbürokratische Problembearbeitung
 - Missverständnisse aufklären und Konflikte zu lösen, welche zuvor mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten
 - Hilfestellung
- **Die Arbeitsinspektorate unterstehen unmittelbar der Zentral-Arbeitsinspektion**
- **Organe des ZAI unterliegen soweit zutreffend den Regeln des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArBIG)**

Zuständigkeiten im ArbeitnehmerInnenschutz

- **Bundesbehörde**
 - Arbeitsinspektion
 - Prinzipiell zuständig für alle Betriebe und Bundesdienststellen
 - BMAW / Gruppe B Verkehrs-Arbeitsinspektorat
 - Abteilung 11 - Schienenbahnen
 - Abteilung 12 - Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen
- **Andere**
 - Land- und Forstwirtschaftsinspektionen beim Amt der jeweiligen Landesregierung
 - Kommissionen oder Organe der Länder, Bürgermeister

Überblick



Aufgaben der Arbeitsinspektion

- **Beratung**
 - der ArbeitgeberInnen
 - der ArbeitnehmerInnen
- **Kontrolle**
 - Aufforderungen
 - Strafanzeigen
- **Beteiligung an Verfahren**
 - Betriebsanlagengenehmigung (Gewerbeordnung (GewO))
 - Ausnahmegenehmigungen (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG))
 - Anträge auf Vorschreibungen von Maßnahmen (ASchG, GewO)
 - Arbeitsstättenbewilligung nach (ASchG)

Tätigkeiten der Arbeitsinspektion

- **Telefondienst / Projektvorbesprechungen**
 - Partner im Zuge der lösungsorientierten Auslegung von entscheidungsrelevanten gesetzlichen Regelungen.
 - Die Beratung muss vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin (AG) initiiert sein.
- **Parteistellung**
 - Partei in Verfahren die den Arbeitnehmerschutz berühren wie z.B.: Genehmigungs-, Straf-, Ausnahme- und Antragsverfahren, etc.
 - Muss alle Rechte und Pflichten einer Partei im Sinne des AVG wahrnehmen.

Tätigkeiten der Arbeitsinspektion

- **Kontrolle**
 - Erhebungen
 - Beschwerden
 - Unfallerbhebungen
 - Stichprobenartige Besichtigungen
- **Begehung der Arbeitsstätte**
 - Jederzeitiges Zutrittsrecht, auch zu allen Teilen der Arbeitsstätte
 - Anmeldung liegt im Ermessen des AI
 - Personengruppe
 - AG-Vertreter, Betriebsrat (BR), Sicherheitsfachkraft (SFK), ArbeitsmedizinerIn (AMED), Sicherheitsvertrauensperson (SVP)

Tätigkeiten der Arbeitsinspektion / Besichtigung

- **Vorstellung im Betrieb**
- **Erforderliche Personengruppen (AG-Vertreter, BR, SFK, AMED, SVP)**
- **Sichtung der Unterlagen**
 - Informierte Person muss Zugang zu Unterlagen ermöglichen
 - Alle Unterlagen die den ArbeitnehmerInnenschutz betreffen, wie z.B.:
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SiGeDok)
 - Arbeitszeitaufzeichnungen
 - Recht auf Ablichtung der Unterlagen (kein Ersatz der Aufwendungen)
- **Rundgang im Betrieb**
- **Abschlussgespräch**

Vorgangsweise bei Beanstandungen

- **Beratung hinsichtlich der festgestellten Mängel**
- **Schriftliche Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustands**
 - Binnen 14 Tagen an die AG
 - Einzelne Beanstandungspunkte mit Frist
 - Rückmeldefrist
 - Beteiligung von AG, BR → SVP → auf Verlangen des AG
- **Arbeitszeitgesetz (AZG) / Arbeitsruhezeitgesetz (ARG)**
 - Recht auf Ablichtung der Unterlagen (kein Ersatz der Aufwendungen)

Vorgangsweise bei Beanstandungen

- **Sofortmaßnahmen**
 - Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen
- **Starfanzeige**
 - Strafantrag durch AI
 - Übermittlung an die Bezirksverwaltungsbehörde und AG / BR
 - mit vorausgehender Aufforderung;
 - ohne vorausgehender Aufforderung, bei schwerwiegender Übertretung
- **Anzeige**
 - An die Staatsanwaltschaft (bei Verdacht auf fahrlässige Körperverletzung)

Arbeitsinspektion und Betriebsrat

- **Arbeitsinspektoren:**
 - sind berechtigt an Betriebsversammlungen teilzunehmen (über Einladung des BR)
 - sind aufgerufen, zwischen AG und AN unter Mitwirkung der Organe der Arbeitnehmerschaft (Betriebsräte, Sicherheitsvertrauenspersonen ...) zu vermitteln.
 - Bei Besichtigungen muss der Arbeitgeber den BR verständigen, dass der Arbeitsinspektor im Betrieb ist.

Arbeitsrecht

Regelt die in Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Rechtsfragen

- **Arbeitsvertragsrecht**
 - Rechtsvorschriften für die individuelle Rechtsbeziehung zwischen ArbeitnehmerInnen (AN) und ArbeitgeberInnen (AG)
- **Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) „Kollektivarbeitsrecht“**
 - Rechtsvorschriften für Struktur, Funktion und Organisation der
 - überbetrieblichen (Berufsverfassungsrecht) und
 - betrieblichen Interessenvertretung (Betriebsverfassungsrecht)
- **Arbeitsschutz**
 - **Die Arbeitsinspektion und auch die PFK sind nur für die Kontrolle der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zuständig.**

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

- 1.Abschnitt : **allgemeine Bestimmungen**
- 2.Abschnitt : **Arbeitsstätten und Baustellen**
- 3.Abschnitt : **Arbeitsmittel**
- 4.Abschnitt : **Arbeitsstoffe**
- 5.Abschnitt : **Gesundheitsüberwachung**
- 6.Abschnitt: **Arbeitsvorgänge und. Arbeitsplätze**
- 7.Abschnitt: **Präventivdienste**
- 8.Abschnitt: **Behörden und Verfahren**
- 9.Abschnitt: **Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften**
- 10.Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Geltungsbereich

(§ 1 ASchG)

- Das ASchG gilt für die Beschäftigung von AN. Das sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Auch überlassene AN fallen darunter.

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen, von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in privaten Haushalten und für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen gelten andere gesetzliche Bestimmungen.

Arbeitsplatzevaluierung

(§§ 4, 5; vgl. auch §§ 41 ff. (Arbeitsstoffe), 68 (Bildschirmarbeit) ASchG u.a; DOK-VO)

- Systematische Ermittlung und Beurteilung
 - aller bestehender Gefährdungen und
 - Gesundheitlicher Belastungen
- Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- Ergebnisse müssen schriftlich in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SiGeDok) festgehalten werden
- Bei Bedarf ist die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren zu aktualisieren

SICHERHEITS- und GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT
gemäß § 4 Arbeitsmittelrichtlinienverordnung (AMRLVO)

Dieses Dokument muss im Ganzen mit Gläsern auf 14 Abs. 4 und 5 ASchG, Ergonomischer Verdacht oder besonderer Gefahr, neue Arbeitsstoffe, neue Verfahren, neue Anlagen, Änderungen der Arbeitsmittelrichtlinien und gegebenenfalls ergoassist werden

Arbeitsplatz/Sicherheits-/Gesundheitsbereich:
Labor / Firma Mediateam

Tätigkeit: Laborant
Anzahl der Arbeitnehmer: 2
Klassifizierung: KV-Analytik, Netz-Analytik, Umgang mit organischen Lösungsmitteln, Säuren und Laugen

Ermittlung/Beurteilung durch: XXXXXX Datum: 01.02.2014
Betroffene Personen:

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (DOK-FHRL), zusätzliche Normen (EN, OVE, sonstigen, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik) zugrunde gelegt werden, sind diese anzugeben:

Es wurden Maßnahmen beraten:

Datum	Wem
	SW
	SW
	SW

Beilagen:

Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für?	ja	nein	Hinweise (z.B. Name, Nr. etc.)
Schwangerschaften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schwangeren und stillende Mütter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Jugendliche?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leitende?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Benötige personenbezogene Angaben (z.B. ob, wann, durch, Leistung, Anzahl) werden erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse, Schulbildungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf)

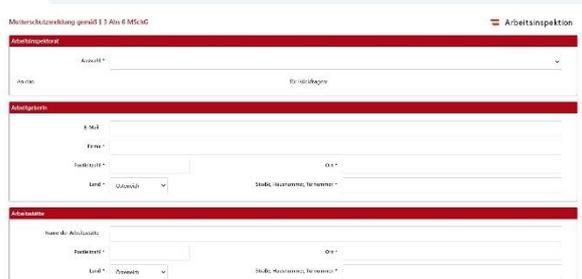
SiGe Eignungs- und Folgerisikoprüfung erforderlich? (2. Abschnitt ASchG, VgV über die Gesundheitsberufung)	ja	nein	Hinweise (z.B. Name, Nr. etc.)
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (2.2.2. Absatz 2, 8. der Richtlinie)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind generische Schutzmaßnahmen (PSA) notwendig? (Anwendung Beispiel)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind Betriebsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind Zutrittsbeschränkungen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (3. Abs. 1, 4. Absatz)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (88 Abs. 14. Absatz)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtlich Verpflichtung? (Z.B. B. 1, 27. Absatz, z.B. Anlagensicherheitsverordnung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Leiter Hinweis
Wird eine Beschäftigtenbeurteilung behinderter Personen durchgeführt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind Erste-Hilfe-Maßnahmen behinderter Personen durchgeführt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wird ein Ergonomisches Schutzdokument erstellt werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

*1 oder Hinweis auf den Aufführungspunkt eingeben.

Verpflichtung zur Ermittlung und Beurteilung von Gefahren

- **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG):**
 - Grundlagen, Grundsätze, Dokumentation, Beteiligungen, Arbeitsstoffe, Handhabung von Lasten, Lärm, Bildschirmarbeit
- **Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG)**
- **Mutterschutzgesetz (MSchG) → Meldepflicht**
- **Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)**
- **Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)**
- **Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)**
- **Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA)**
- **Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)**
- **Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2017 (VGÜ)**

[9]



Mutterschutzverordnung gemäß § 3 Abs 4 MSchG Arbeitsinspektion

ArbeitnehmerIn

ANMNR: E-Mail-Adresse:

Arbeitsort

E-Mail:

Firma:

Strassen-Nr.: Ort:

Land: Städte, Gemeinden, Postleitzahl:

Arbeitsstoffe

Name des Arbeitsstoffs:

Code: Ort:

Land: Städte, Gemeinden, Postleitzahl:

Einsatz der ArbeitnehmerInnen (AN)

(§ 6 ASchG; vgl. auch KJBG; KJBG-VO; MSchG; u.a.)

- Bei der Übertragung von Aufgaben an AN haben AG Folgendes zu beachten:
 - Qualifikation, Konstitution, Alter, Geschlecht, Behinderung
 - körperliche Schwächen oder Gebrechen (z.B. Beeinträchtigung des Hör- oder Sehvermögens, Krämpfe, Anfallsleiden)
 - Vermeidung von Bedingungen, die infolge ihrer Art für Frauen eine besondere Gefahr bewirken können.
 - Rücksicht auf behinderte AN

Grundsätze der Gefahrenverhütung

(§ 7 ASchG)

S - ubstitution:

Gefahren werden beseitigt

Beispiel: Methanal / „Formaldehyd“ 37% in wässriger Lösung zum Fixieren von Gewebepreparaten

T- echnische Maßnahmen:

Einsatz technischer Lösungen, um Gefährdungen und Belastungen zu vermeiden oder zu reduzieren.

Beispiel: Geschlossene Systeme, Absaugung, vorgefüllte Behälter mit 4-8% wässrige Lösung ohne Umfüll- und Verdünnungsvorgang, verschließbare Abfallbehälter

O - rganisatorische Maßnahmen:

Minimierung der Wirkung von Gefahren und Belastungen durch organisatorische Maßnahmen.

Beispiel: zeitliche als auch räumliche Beschränkung der Exposition, Kennzeichnung, Unterweisung, Schulung

P - ersonenbezogene Maßnahmen:

Sie betreffen direkt die Person, haben oftmals mit dem Verhalten der Person zu tun und sind ggf. ergänzend einzusetzen.

Beispiel: Geeignete Arbeitsbekleidung / getrennte Aufbewahrung, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzmaske, u.dgl.



[3]



[1]



[2]



[4]

Information, Unterweisung

(§ § 12, 14 ASchG; vgl. auch § 154 BauV; u.a.)

- AN müssen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung informiert werden.
- Darüber hinaus müssen sie **entsprechend ihrem Erfahrungsstand** arbeitsplatzbezogene Anweisungen erhalten (= Unterweisung). Die Unterweisung muss **nachweislich** und **erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen** erfolgen. Für manche Bereiche sind besondere Unterweisungspflichten vorgesehen, wie z.B. VEXAT, PSA-V, KJBG, MSchG, u.a.
 - **Vor Aufnahme der Tätigkeit**
 - Bei Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereichs
 - Bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln
 - Bei Einführung neuer Arbeitsstoffe
 - Bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren
 - Nach Unfällen oder Beinaheunfällen

Unterweisungsnachweis
gemäß § 14 ASchG

Anlass der Unterweisung

- Erstunterweisung
- wiederkehrende Unterweisung
- nach Unfall oder Beinaheunfall
- nach Änderung des Aufgabenbereichs
- bei Einführung/Änderung eines Arbeitsmittels
- bei Einführung/Änderung des Arbeitsverfahrens
- bei Einführung eines neuen Arbeitsstoffes
- Sonstiges:

Name(n) des/der Unterweisenden

.....

Inhalt der Unterweisung

.....

Firma:

Abteilung/Bereich:

Arbeitsplatz/Tätigkeit:

Datum, Uhrzeit:

Nächste Unterweisung

Spätestens am:

Name und Unterschrift des/der Unterweisenden

Name Unterschrift

Verzeichnisse

(§ 40, 47, 92 ASchG; § 26 KJBG, VbF 2023)

- Arbeitsstoffverzeichnis
 - Sicherheitsdatenblätter
 - Link: [Arbeitsstoffverzeichnis \(auva.at\)](https://www.auva.at)
 - Berücksichtigung medizinischer Gase wie z.B. Sauerstoff, Stickstoff, Lachgas, Kohlensäure u.dgl.
Link: [Technische Gase \(arbeitsinspektion.gv.at\)](https://www.arbeitsinspektion.gv.at)
 - Berücksichtigung brennbarer Flüssigkeiten und deren Lagerung
Link: [Lagerung brennbarer Flüssigkeiten \(arbeitsinspektion.gv.at\)](https://www.arbeitsinspektion.gv.at)
- Krebserzeugende-, erbgutverändernde-, fortpflanzungsgefährdende- oder biologische Arbeitsstoffe
 - Nach Beendigung der Exposition dem Träger der Unfallversicherung zu übermitteln (40 Jahre Aufbewahrung)
- Lärmeinwirkung ($L_{A,EX,8h} = 85$ dB bzw. $p_{peak} = 140$ Pa)
 - Nach Beendigung der Exposition dem Träger der Unfallversicherung zu übermitteln (40 Jahre Aufbewahrung)

[11]

[10]



Arbeitsvorgänge

(§ 6o ASchG; NastV)

- Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass **Arbeitsvorgänge** so **vorbereitet, gestaltet und durchgeführt** werden, dass ein **wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer** erreicht wird.
- Nadelstichverletzung
 - Spezielle Maßnahmen bei Nadelstichverletzung (auva.at)
 - Schadensmeldung / ArbeitsunfallLink: Schadensmeldungen (auva.at)

Aufgaben, Information und Beiziehung der SFK

(§ 76 ASchG)

- AG haben die SFK und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen:
 - Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
 - in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
 - Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, **auch Erstevaluierung**
 - Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
 - Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen und
 - Verwaltungsverfahren

Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 AN

(§§ 77a, 78, 78a, 78b ASchG)

- Folgende Möglichkeiten der Bestellung von Präventivfachkräften (PFK) bestehen:
 - Präventionszentrum der AUVA (**kostenlos!**)
 - Link: [AUVA sicher-Präventionsberatung](#)
 - Unternehmermodell
 - bis max. 50 AN wenn AG selbst ausgebildete SFK ist



[5]

Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 AN (§§ 77a, 78, 78a, 78b ASchG)

Anzahl AN in Arbeitsstätte	Gefährdungspotenzial	Präventionsausmaß
1 - 10	Büro, vergleichbare Gefährdungen und Belastungen o.ä.	Begehung mind. alle 3 Jahre
1 - 10	Produktion, Handwerk o.ä.	Begehung mind. alle 2 Jahre
11. - 50	Büro, Produktion, Handwerk, o.ä.	Begehung mind. jährlich

- **Präventionszeit (bei mehr als 50 AN)**
(§ 82a ASchG)

Inhalt der Aufzeichnungen im SiGeDok

(§ 5 ASchG; DOK-VO)

- die **Personen**, die die Evaluierung durchgeführt haben,
- den **Zeitraum** der Evaluierung,
- die **Bereiche**, die evaluiert wurden und die Anzahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
- die **festgestellten Gefahren, Gefährdungen**
- die **durchzuführenden konkreten Maßnahmen bzw. Anweisungen** zur Gefahrenverhütung, mit Zuständigkeiten und Umsetzungsfristen,
- eventuell durchgeführte **Anpassungen** des SiGe-Dokumentes und
- **Innerbetriebliche Zuständigkeiten** - wer für den Arbeitsschutz im Betrieb und diesbezüglichen Auskünfte zuständig ist.

Inhalt der Aufzeichnungen im SiGeDok

(§ 5 ASchG; DOK-VO)

- **Bereiche**, für die besondere **ärztliche Untersuchungen** vorgesehen sind,
- **Tätigkeiten**, für die ein **Nachweis der Fachkenntnisse** erforderlich ist,
- notwendige **persönliche Schutzausrüstung**,
- **Bereichskennzeichnungen** oder **Zutritts-Beschränkungen**,
- **gefährliche Arbeitsstoffe** und deren **Grenzwerte**
- **prüfpflichtige Betriebseinrichtungen**,
- **Brandschutzordnung**, **Evakuierungspläne** und **Explosionsschutzdokument**

Richtlinien, die als Beurteilungsgrundlagen für die Festlegung von Maßnahmen herangezogen worden sind (z.B. Normen, Berufsgenossenschaftliche Richtlinien, TRVB, OIB-RL,...), sind anzugeben.

Arbeitsstättenverordnung (AStV)

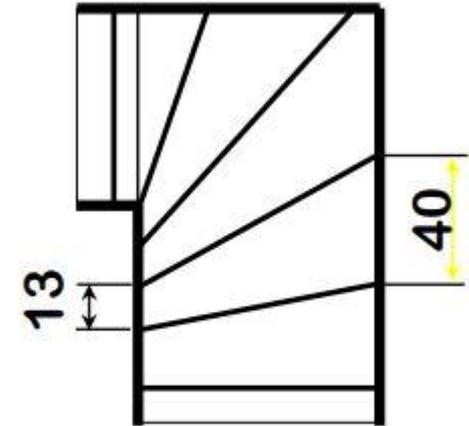
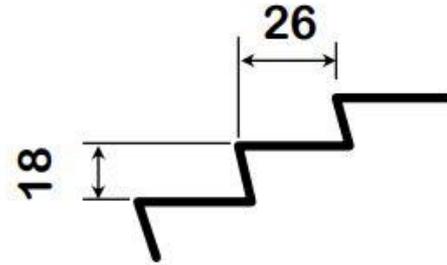
Arbeitsstättenverordnung (AStV)

- Anforderungen an Gebäude
- Baulicher Brandschutz
- Sicherstellung der Flucht im Gefahrenfall
- Anforderungen an Arbeitsräume
- Sanitäre Einrichtungen
- Aufenthalts- und Bereitschaftsräume
- Erste Hilfe: Mittel und Personen
- Löschhilfen und organisatorischer Brandschutz / Evakuierung

Stiegen

(§ 4 AStV)

- **Stufenhöhe** höchstens 18 cm
- **Auftrittsbreite**
 - in der Gehlinie mindestens 26 cm
 - gewendelte Stiegen erforderliche nutzbare Breite mind. 13 cm
- **nach 20 Stufen** höchstens 40 cm
Podest mit mindestens 1,2 m Länge
- **Stiegen mit mehr als vier Stufen** fester Handlauf
zweiter Handlauf

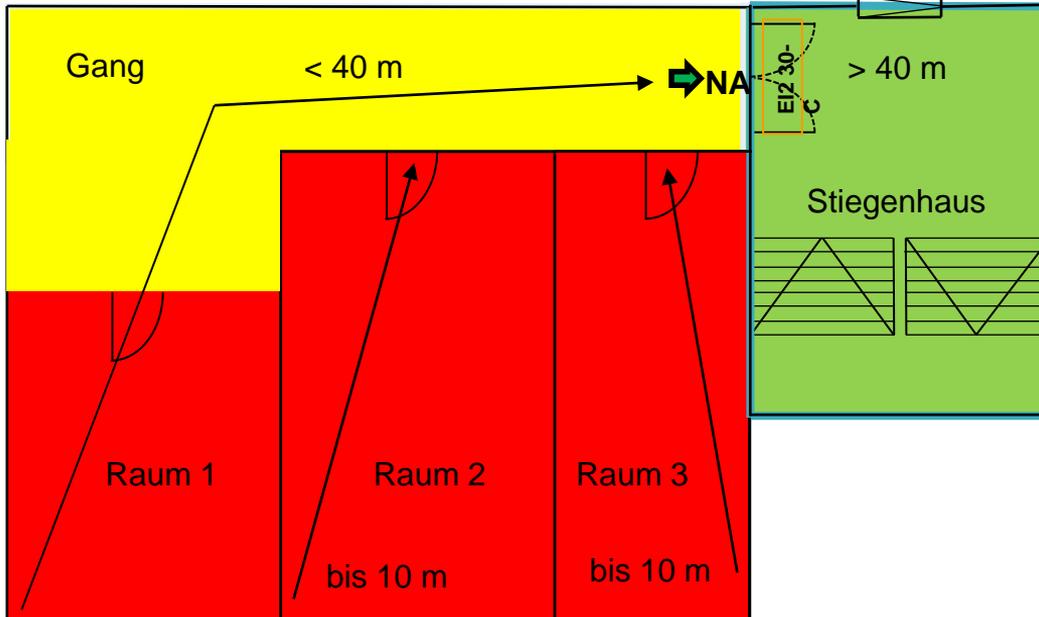


Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten

- **Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen**
(§ 9 AStV)
 - Sicherheitsbeleuchtung (ÖNORM EN 1838 „Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung“)
 - Arbeitsräume die nicht natürlich belichtet sind
 - Arbeitsräume die nicht ausreichend natürlich belichtet sind
 - Bei Ausfall der Beleuchtung besondere Gefahr oder besondere Gefahr durch Einrichtungen
- **Prüfungen**
(§ 13 AStV)
 - Einmal jährlich, jedoch längstens in Abständen von 15 Mo
 - Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
 - Alarmeinrichtungen
 - Klima- und Lüftungsanlagen
 - Löschgeräte

Verkehrswege, Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche

(§ 17 AStV)



Arbeitsstättenverordnung

Quelle: Eigendarstellung

Verkehrsweg <math>< 10\text{ m}</math>

- Breite mind. 1 m (0,6 m)
- Ausgänge mind. 0,8 m

Fluchtwege <math>< 40\text{ m}</math>

- Breite: 20 P / 1m
120 P / 1,2m
- Oberflächen: d_0 , s_1 , A_1/A_2
- Notausgangsbreiten für höchstens 40 P / 0,8 m
für höchstens 80 P / 0,9 m
für höchstens 120 P / 1,0 m

Gesicherter Fluchtbereich

- Geringe Brandlast
- REI 60 bzw EI 60
- REI 90 bzw. EI 90), EI₂ 30-C
- Oberflächen: A_1 / A_2 , s_1
- Geeignete Rauchabzugsöffnung

Anforderungen an Notausgänge

(§19 AStV)

- Alle Ausgänge im Verlauf von Fluchwegen inkl. Endausgang
 - Jederzeit in der erforderlichen Breite benutzbar
 - Leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen
 - Nicht verstellt oder eingeengt
 - Eindeutig erkennbar, sonst gekennzeichnet
 - Nicht von Gegenständen begrenzt, die leicht umgestoßen werden können
 - > 15 Personen: Türen in Fluchrichtung zu öffnen
 - Automatische Türen:
 - händisch leicht in Fluchrichtung zu öffnen oder
 - bei Störung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben
 - Drehtüren sind als Notausgänge unzulässig

Grundlegende Anforderungen an Arbeitsräume

- Raumhöhe
- Bodenfläche und Luftraum
- Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung
- Natürliche Lüftung bzw. mechanische Belüftung und Entlüftung
- Raumklima
- Beleuchtung
 - ÖNORM EN 12464 Licht und Beleuchtung- Beleuchtung von Arbeitsstätten
 - ÖNORM EN 12665 Grundlegende Begriffe und Kriterien von Anforderungen an die Beleuchtung

Arbeitsräume

(§§ 23 – 30 AStV)

	> 2 Std / AN / Tag	< 2 Std / AN / Tag (§ 30 AStV)
Raumhöhe	3,0 m 2,8 m bis 500 m ² (geringe Belastung) 2,5 m bis 500 m ² (geringe Belastung)	2,1 m
Bodenfläche	2,0 m ² , freie zusammenhängende Fläche 8,0 m ² , für 1 AN 5,0 m ² / AN	entsprechend
Mindestluftraum	12 m ³ / AN (geringe Belastung) 15 m ³ / AN (normale Belastung) 18 m ³ / AN (hohe Belastung)	entsprechend
Belichtung	10 % der Bodenfläche	keine
Sichtverbindung	5 % der Bodenfläche	keine
Beleuchtungsstärke	Mind. 100 Lux	Mind. 100 Lux

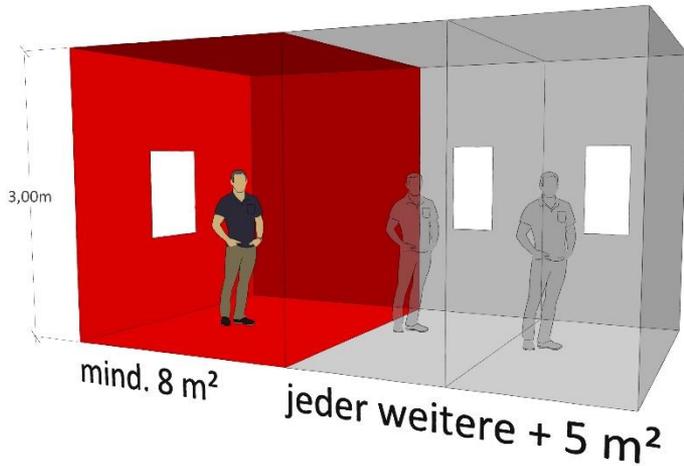
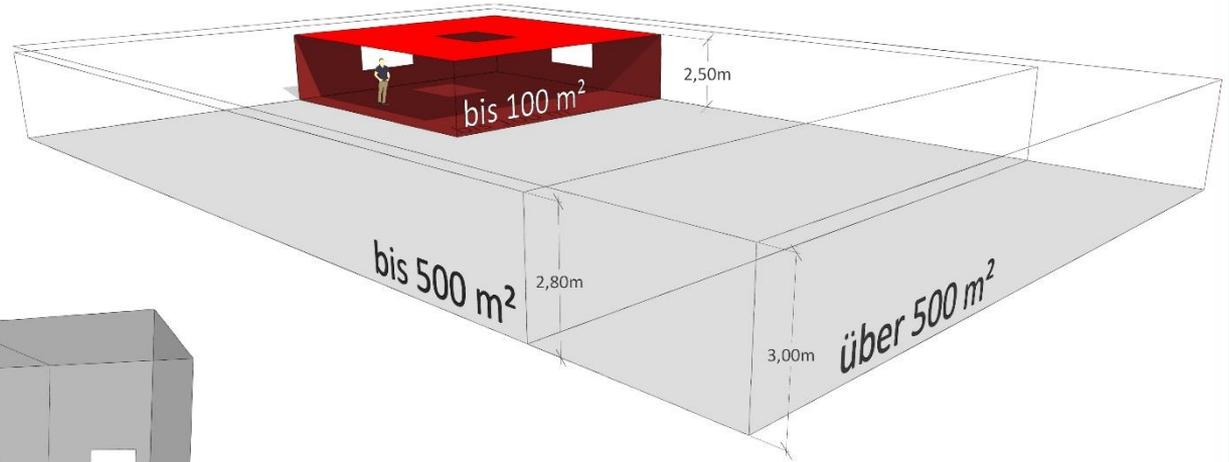
Arbeitsräume

(§§ 23 – 30 AStV)

	> 2 Std / AN	< 2 Std / AN (§ 30 AStV)
Lüftung natürlich	2 % der Bodenfläche > 10 m Raumtiefe - Querdurchlüftung > 500 m ² - Lüftungsaufsatz	entsprechend
Lüftung - mechanisch	35 m ³ / AN (geringe Belastung)	entsprechend
wenn natürliche Lüftung nicht ausreicht	50 m ³ / AN (normale Belastung)	
	70 m ³ / AN (hohe Belastung)	
Klima	19 – 25 °C (geringe Belastung)	19 – 25 °C (geringe Belastung)
	18 – 24 °C (normale Belastung)	mind. 16 °C (normale Belastung)
	mind. 12 °C (hohe Belastung)	mind. 12 °C (hohe Belastung)
Luftgeschwindigkeit	max. 0,1 m/s (geringe Belastung)	entsprechend
	max. 0,2 m/s (normale Belastung)	
	max. 0,35 m/s (hohe Belastung)	

Arbeitsräume

graphisch



Toiletten / Kleiderkasten, Umkleide

(§§33, 35 AStV)

- **Toiletten**
 - 15 AN eine verschließbare Toilettzelle
 - nach Geschlechtern getrennt bei gleichzeitig 5 weiblich / 5 männlich
 - nicht unmittelbar in Verbindung mit Umkleideräumen und Arbeitsräumen (natürlich belüfteter Vorraum)
 - nach Möglichkeit getrennt von Patiententoilette
- **Umkleidemöglichkeit**
 - je AN ein Kleiderkasten
 - ausreichend groß luftig und versperrbar
 - bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe getrennte Aufbewahrung von Straßenkleidung und Arbeitskleidung

Arbeitszeitaufzeichnungen (AZG / ARG)

Arbeitsstättenbewilligung (ASchG) / Strahlenschutz (StrSchG 2020)

Arbeitsstättenbewilligung

(§ 92 ASchG, § 1 VbA)

- Arbeitsstätten, die infolge der Art der **Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe** oder **Arbeitsverfahren** in **besonderem Maße eine Gefährdung** der Sicherheit und Gesundheit der **Arbeitnehmer** bewirken können, dürfen nur aufgrund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).
- Grundsätzlich für Arztpraxen keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich **AUßER**
 - **Gefährliche Arbeitsstoffe z.B. beabsichtigte Verwendung biologischer Arbeitsstoffe diagnostischer mikrobiologischer Labors**
 - **Gefährliche Arbeitsmittel wie z.B. Kernspintomographen, Laser, u.dgl.**

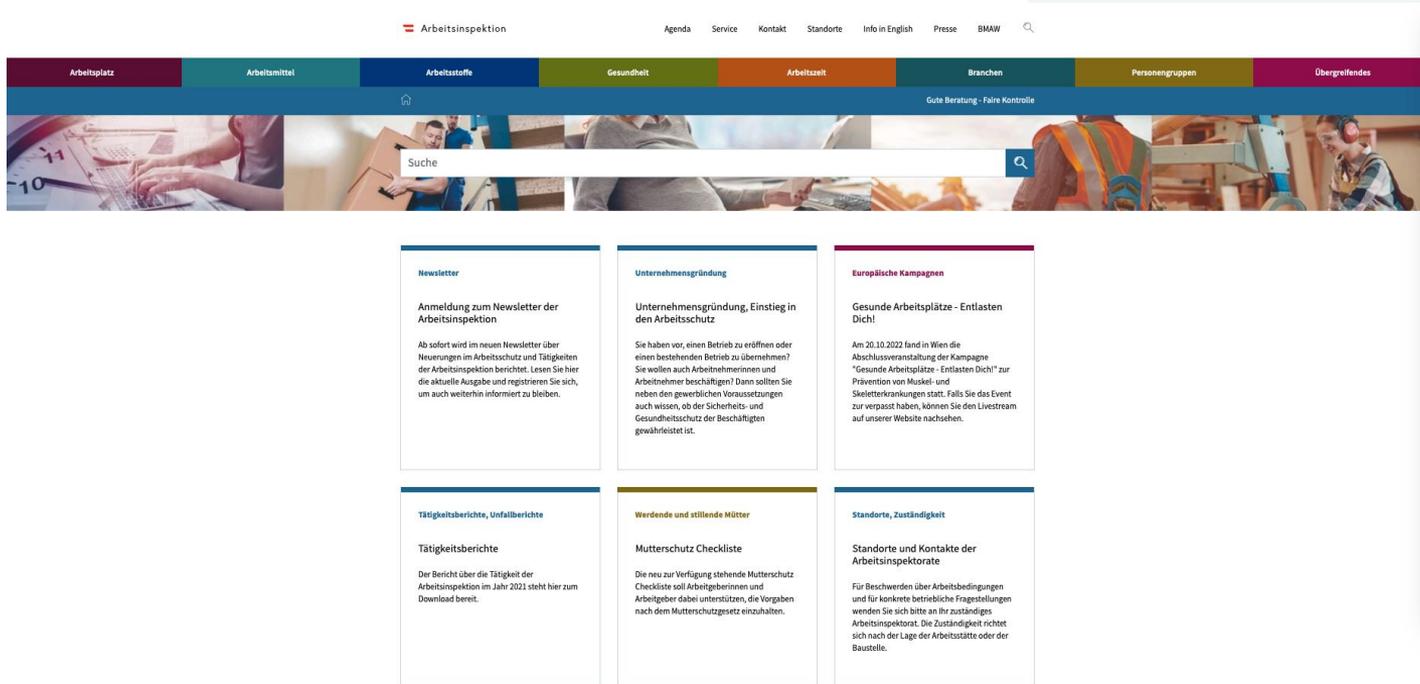
Bewilligung nach dem StrSchG

(§§ 16, 17 StrSchG)

- **Amt der Tiroler Landesregierung**
 - Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten inklusive Tiroler Gesundheitsfonds
 - Link: [MitarbeiterInnen | Land Tirol](#)
- **Institut für Strahlenschutz und Dosimetrie (ISD)**
 - Erstellung des erforderlichen Gutachtens im Verfahren
 - Link: [Institut für Strahlenschutz und Dosimetrie \(ISD\) | tirol kliniken \(tirol-kliniken.at\)](#)
- **Arbeitsinspektion Tirol Parteistellung**



www.arbeitsinspektion.gv.at



The screenshot displays the homepage of the Austrian Labour Inspectorate. At the top, there is a navigation bar with the following items: **Arbeitsinspektion**, **Agenda**, **Service**, **Kontakt**, **Standorte**, **Info in English**, **Presse**, and **BMAW**. Below this is a secondary navigation bar with colored tabs for: **Arbeitsplatz**, **Arbeitsmittel**, **Arbeitsstoffe**, **Gesundheit**, **Arbeitszeit**, **Branchen**, **Personengruppen**, and **Übergreifendes**. A search bar with the text "Suche" is positioned below the navigation. The main content area features a grid of six cards:

- Newsletter**: **Anmeldung zum Newsletter der Arbeitsinspektion**. Text: "Ab sofort wird im neuen Newsletter über Neuerungen im Arbeitsschutz und Tätigkeiten der Arbeitsinspektion berichtet. Lesen Sie hier die aktuelle Ausgabe und registrieren Sie sich, um auch weiterhin informiert zu bleiben."
- Unternehmensgründung**: **Unternehmensgründung, Einstieg in den Arbeitsschutz**. Text: "Sie haben vor, einen Betrieb zu eröffnen oder einen bestehenden Betrieb zu übernehmen? Sie wollen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen? Dann sollten Sie neben den gewerblichen Voraussetzungen auch wissen, ob der Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist."
- Europäische Kampagnen**: **Gesunde Arbeitsplätze - Entlasten Dich!**. Text: "Am 20.10.2022 fand in Wien die Abschlussveranstaltung der Kampagne "Gesunde Arbeitsplätze - Entlasten Dich!" zur Prävention von Muskel- und Skeletterkrankungen statt. Falls Sie das Event zur verpasst haben, können Sie den Livestream auf unserer Website nachsehen."
- Tätigkeitsberichte, Unfallberichte**: **Tätigkeitsberichte**. Text: "Der Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 2021 steht hier zum Download bereit."
- Werdende und stillende Mütter**: **Mutterschutz Checkliste**. Text: "Die neu zur Verfügung stehende Mutterschutz Checkliste soll Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dabei unterstützen, die Vorgaben nach dem Mutterschutzgesetz einzuhalten."
- Standorte, Zuständigkeit**: **Standorte und Kontakte der Arbeitsinspektorate**. Text: "Für Beschwerden über Arbeitsbedingungen und für konkrete betriebliche Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Lage der Arbeitsstätte oder der Baustelle."

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. (FH) Adolf Jenic, MSc
Arbeitsinspektion Tirol
adolf.jenic@arbeitsinspektion.gv.at

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
AI	Arbeitsinspektion
AM	Arbeitsmittel
AMED	Arbeitsmedizinerin und Arbeitsmediziner
AN	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
AP	Arbeitsplatz
ASA	Arbeitsschutzausschuss
ASt	Arbeitsstätte
AV	Arbeitsvorgang
BR	Betriebsrat
Gef.Pot.	Gefahrenpotential
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
PFK	Präventivfachkräfte
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SFK	Sicherheitsfachkräfte
SVP	Sicherheitsvertrauenspersonen
u.a.	unter anderem
u.dgl.	und dergleichen
VB	Verantwortliche Beauftragte

Literatur- / Quellennachweis

- [1] [SealSAFE | Milestone Medical \(milestonemedsrl.com\)](#)
- [2] [GrossPath GP-1500 | ECO-line - KUGEL medical \(kugel-medical.de\)](#) [3] [Bosch | FCP-320/FCH-320 Automatische GLT-Brandmelder | Automatische Brandmelder \(boschsecurity.com\)](#)
- [3] [Gefahrstoffetikett »Go10: Formaldehyd \(37%\)« - Schilder online kaufen \(schildershop24.de\)](#)
- [4] [M.plus 340.1 Krebserzeugende Arbeitsstoffe in Gesundheitseinrichtungen](#)
<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.655698&version=1532417625>
- [5] <https://www.auva.at/>
- [6] Eigendarstellung
- [7] Eigendarstellung
- [8] [Evaluierung \(Gefährdungsbeurteilung\) \(auva.at\)](#)
- [9] [Mutterschutzmeldung gemäß § 3 Abs 6 MSchG \(formularservice.gv.at\)](#)
- [10] [Unterweisungsnachweis Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen \(M302\) \(auva.at\)](#)
- [11] [asecos: Übersicht der asecos Sicherheitsschrank-Modelle](#)